

Bekanntmachung
Satzung vom 18.12.2008

über die 23. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Radevormwald

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV NW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712/SGV.NW. 610) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NW.S. 250) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende 23. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

Die Abfallentsorgungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Artikel 2

§ 4 Abs. 1 und 2 werden geändert und wie folgt neu gefasst:

1. Die nach § 3 Abs. 2 festzusetzenden Gebühren für die Restmüllentsorgung betragen für das Gefäß bis zu

a)	80 Liter Fassungsvermögen	133,92 Euro/ Jahr oder 11,16 Euro/ Monat
b)	120 Liter Fassungsvermögen	200,76 Euro/ Jahr oder 16,73 Euro/ Monat
c)	240 Liter Fassungsvermögen	401,52 Euro/ Jahr oder 33,46 Euro/ Monat
d)	360 Liter Fassungsvermögen	602,28 Euro/ Jahr oder 50,19 Euro/ Monat
e)	1.100 Liter Fassungsvermögen	2.679,60 Euro/ Jahr oder 223,30 Euro/ Monat
f)	2.500 Liter Fassungsvermögen	6.090,00 Euro/ Jahr oder 507,50 Euro/ Monat
g)	5.000 Liter Fassungsvermögen	12.180,00 Euro/ Jahr oder 1.015,00 Euro/ Monat

2. Die nach § 3 Abs. 3 festzusetzenden Gebühren für die Papierentsorgung betragen für das Gefäß bis zu

c)	240 Liter Fassungsvermögen	21,12 Euro/ Jahr oder 1,76 Euro/ Monat
d)	360 Liter Fassungsvermögen	31,56 Euro/ Jahr oder 2,63 Euro/ Monat
e)	1.100 Liter Fassungsvermögen	96,36 Euro/ Jahr oder 8,03 Euro/ Monat

Artikel 3

Die 23. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, 18.12.2008

Dr. Korsten
Bürgermeister